



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswoesen EAZW

Per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Basel, 9. Dezember 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüßt die vorgesehene Änderung des Zivilgesetzbuches und die damit verbundene Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister. Zu einzelnen Punkten äussern wir uns gerne wie folgt:

2. Zu Punkt 3.1.1.2 Form der Mitteilung

Angesichts der Tatsache, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht sämtliche zur Mitteilung verpflichteten Behörden für standardisierte elektronische Mitteilungen ausgerüstet sind, erachten wir die Mitteilungspflicht ohne Vorschreibung einer bestimmten Form als pragmatische und praktikable Lösung. Die Mitteilungsform kann im Zuge weiterer Entwicklungen und Digitalisierungsschritte in Zukunft angepasst werden. Selbst wenn eine Frist von fünf Jahren im Hinblick auf Kosten und Umsetzung nachvollziehbar ist, ist aber dennoch darauf zu achten, dass die entsprechende Umsetzung zügig vorangetrieben wird. Eine standardisierte elektronische Mitteilung stellt mittel- und längerfristig die einzige zielführende und daher anzustrebende Lösung dar.

3. Zu Punkt 3.1.2 Erfassung

Es ist zu beachten, dass die Einwohnerregister, welche das Merkmal «elterliche Sorge» führen, diese in der Regel auf Basis der eCH-Standards eCH-0011 und eCH-0020 erfassen. Die derzeit verfügbaren Ausprägungen sind:

- «gemeinsame elterliche Sorge»,
- «alleinige elterliche Sorge» sowie
- «keine elterliche Sorge oder nicht abgeklärt».

Gerade die letztgenannte Ausprägung vereint zwei grundsätzlich unterschiedliche Situationen, die inhaltlich nicht zusammengeführt werden sollten. Es ist daher zwingend erforderlich, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) das neue obligatorische Merkmal hinsichtlich Systematik, Teilmerkmalen und Ausprägungen definiert und dieses im Merkmalskatalog zur Registerharmonisierung aufnimmt. Zudem ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Anpassungen im eCH-Standard zeitgleich mit dem Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung des Zivilgesetzbuches zur Verfügung stehen. Zur klaren Abgrenzung gegenüber den Erfassungen vor Inkrafttreten und zur Vermeidung von Missverständnissen müssen die Teilmerkmale «gültig ab» sowie «Herkunftsnnachweis» zwingender Bestandteil des Merkmalskatalogs sein.

4. Zu Punkt 3.1.3 Zugriff auf die Einträge und Bestätigung durch Registerauszug

Wir regen an, den in Art. 300b Abs. 1 VE-ZGB aufgeführten Katalog wie folgt zu erweitern (Änderungen fett markiert):

Art. 300b Abs. 1 VE-ZGB

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die folgenden Stellen im Abrufverfahren Zugriff auf den Eintrag zur Regelung betreffend die elterliche Sorge haben

1. die ausstellenden Behörden nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001;
2. die Zivilstandsbehörden;
3. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
4. die Gerichte;
5. die kantonalen Migrationsbehörden;
6. die von den Kantonen gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung vom 21. Dezember 2007 bezeichneten Behörden;
- 7. die kantonalen Behörden, die Unterbringungen von Minderjährigen finanzieren.**

Zu diesen kantonalen Finanzierungsbehörden gehören einerseits die IVSE-Verbindungsstellen, welche Kostenübernahmegerüsse nach Art. 11 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE, SG 869.100) für Unterbringungen in sozialen Einrichtungen des Bereichs A bearbeiten. Andererseits zählen dazu die kantonalen Behörden, die Beiträge an die Unterbringung von Minderjährigen in Pflegefamilien oder in nicht IVSE-anerkannten Einrichtungen ausrichten. Im Kanton Basel-Stadt kümmert sich die Fachstelle Jugendhilfe des Erziehungsdepartements um die Finanzierung der Unterbringung von Minderjährigen – in Pflegefamilien und Heimen mit oder ohne IVSE-Anerkennung.

Die Kenntnis über die Inhaberschaft der elterlichen Sorge ist für kantonale Finanzierungsaufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zentral. Die Finanzierung von Fremdplatzierungen und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe knüpft regelmäßig an den zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes (Art. 25 ZGB, SR 210), an den IVSE-Wohnsitz (Art. 4 Abs. 1 lit. d i.V.m.

Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE) oder an den Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 7 ZUG (SR 851.1) an.¹ In allen diesen Fällen ist für die korrekte Bestimmung des zuständigen Kantons bzw. der Kostenübernahmehörde entscheidend, wem die elterliche Sorge zusteht. Nur so kann der rechtliche Wohnsitz des Kindes zuverlässig bestimmt werden.

Ein direkter Zugriff auf die aktuelle Sorgerechtslage würde die Verfahren der kantonalen Finanzierungsstellen deutlich beschleunigen. Heute müssen diese Stellen meist zuerst die einschlägigen Entscheide der KESB oder der Gerichte einholen, bevor über die Kostentragung entschieden werden kann. In der Praxis kann auch eine Beistandsperson verlässlich über die Sorgerechtslage

¹ Vgl. für Anknüpfung an den Unterstützungswohnsitz § 24 Abs. 1 lit. a der basel-städtischen Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege vom 6. Dezember 2016 (SG 212.260) oder § 21 Abs. 1 lit. a der basel-städtischen Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen vom 6. Dezember 2016 (SG 212.250) i.V.m. § 1 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Förderung- und Hilfeleistungen für Kinder- und Jugendliche vom 10. Dezember 2014 (SG 415.100).

Auskunft geben; jedoch erfolgt nicht jede Platzierung über eine Beistandsperson: Eltern können auch selbst eine freiwillige Fremdunterbringung anstossen. In solchen Fällen gestaltet sich die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen schwieriger, weil den Eltern die administrativen Abläufe nicht vertraut sind. Ein standardisierter Registerabruf würde hier Abhilfe schaffen, die Verfahren vereinfachen und die Rechtssicherheit erhöhen.

Auch aus föderaler Sicht spricht Vieles dafür, den Zugriff dieser Stellen auf Bundesebene zu regeln. Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe ist ein gesamtschweizerisches Thema, das alle Kantone betrifft. Sämtliche Kantone sind mit Fragen der Zuständigkeit und Kostentragung konfrontiert – insbesondere aufgrund der IVSE, der die überwiegende Mehrheit der Kantone im Bereich A beigetreten ist. Würde der Bund den Zugriff der kantonalen Finanzierungsstellen nicht einheitlich vorsehen, müsste jeder Kanton eine eigene gesetzliche Grundlage schaffen, um den Datenzugang zu regeln. Dies würde zu einer Rechtszersplitterung und unnötigem administrativem Aufwand führen. Es ist daher zweckmässiger, wenn der Bund eine einzige, klar gefasste Bestimmung erlässt, welche den Zugriff der kantonalen Behörden, die Unterbringungen von Minderjährigen finanzieren, einheitlich ermöglicht.

Schliesslich fügt sich die vorgeschlagene Erweiterung systematisch nahtlos in Art. 300b VE-ZGB ein. Der Vorentwurf erfasst bereits Behörden, die kein eigenes Sorgerechtsverfahren führen, jedoch für ihre Aufgaben auf diese Information angewiesen sind – etwa die Ausweisbehörden. Ebenso verhält es sich bei den IVSE-Verbindungsstellen und weiteren Finanzierungsstellen: Sie benötigen die Information nicht zur Regelung, sondern zur Vollzugsumsetzung. In den Erläuterungen wird ausdrücklich festgehalten, dass die Aufzählung in Art. 300b Abs. 1 keinen abschliessenden Charakter hat und insbesondere auch Gesundheits-, Sozial- oder Schulbehörden umfasst. Die von uns vorgeschlagenen Stellen liegen somit vollständig im vom Bund intendierten Anwendungsbereich und tragen zur kohärenten Umsetzung der Vorlage bei. Da die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe alle Kantone betrifft und eng mit der IVSE verbunden ist, soll dieser Zugriff einheitlich auf Bundesebene in Art. 300b VE-ZGB geregelt werden. Eine solche Lösung verhindert Rechtszersplitterung, reduziert administrativen Aufwand und stärkt einen effizienten, schweizweit abgestimmten Vollzug.

5. Grundsatz von Treu und Glauben

Gemäss Artikel 5 RHG müssen die Einwohnerregister hinsichtlich des erfassten Personenkreises aktuell, richtig und vollständig geführt werden. Bezuglich der Vollständigkeit ist festzuhalten, dass keine rückwirkende Nacherfassung der bestehenden Regelungen zur elterlichen Sorge vorgesehen ist. Bis die Eintragung der elterlichen Sorge in den Einwohnerregistern somit vollständig und aktuell sein wird, ist mit einem Zeitraum von bis zu 18 Jahren zu rechnen. Bis dahin sollten die vor Inkrafttreten erfassten Daten gemäss Vorlage als «ungeprüft» gekennzeichnet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass Eltern, deren Sorgerechtsverhältnisse noch nicht nach dem neuen Standard erfasst sind, bei Amtsgeschäften mit zusätzlichen Auflagen konfrontiert werden. Es soll weiterhin nach dem Grundsatz von Treu und Glauben davon ausgegangen werden können, dass die gemeinsame elterliche Sorge besteht, sofern kein anderslautendes Urteil oder kein anderslautender Entscheid vorliegt.

6. Kosten für Gemeinden und Kantone

Die hauptsächlichen Auswirkungen werden auf Gemeindeebene stattfinden, wo Investitionskosten als Personalaufwand anfallen werden, indem die Fachpersonen der Einwohnerdienste dafür geschult werden müssen, das neue Merkmal zu erfassen. Solange seitens der KESB und der Gerichte noch Papiermeldungen bei den Einwohnerkontrollen eingehen, haben letztere einen grösseren Arbeitsaufwand.

Aber auch auf kantonaler Ebene werden für die mitteilungspflichtigen Behörden (KESB und Gerichte) erhebliche Kosten anfallen. Initialkosten, die bei den Gemeinden und den Kantonen anfallen, dürfen jedoch nicht diesen aufgebürdet werden. Hier muss beim Bund eine Lösung im Sinne eines finanziellen Ausgleichs gefunden werden.

7. Positive Auswirkungen

Mittelfristig wird die Vorlage positive Auswirkungen für die kommunalen und kantonalen Behörden zeitigen. Durch einen unkomplizierten Abruf, entweder in der kantonalen Plattform oder interkantonal bei einer Abfrage beim Einwohnerregister am Wohnsitz des Kindes, erhalten die involvierten Behörden Gewissheit darüber, wer die elterliche Sorge innehat. Insbesondere bei Fällen eines vorgesehenen Wohnsitzwechsels eines Elternteils mit einem Kind oder eines Ausweisausstellungsantrags für ein Kind trägt dies zu einer erheblichen Risikoverminderung für die Behörden bei. Wegen der nichtrückwirkenden Erfassung werden die Vollständigkeit und Aktualität dieser Registereinträge jedoch erst nach einiger Zeit gewährleistet werden können.

Schliesslich ist die verbesserte Datenlage auch für die Eltern selbst vorteilhaft. Diese können künftig die elterliche Sorge gegenüber in- und ausländischen Behörden, aber auch gegenüber privaten Akteuren wie bspw. Reiseveranstaltern, unkompliziert mittels Auszugs belegen. Insgesamt begrüßt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die vorgeschlagene Änderung des Zivilgesetzbuches und damit die künftige Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conratin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin